

Richtlinie: Projektförderung der Bürgerkulturstiftung Schwalbach Präambel, Leitbild und Grundsatz

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach wurde im Jahr 2023 gegründet. Aufgabe der Stiftung ist es, die Kunst und Kultur in Schwalbach am Taunus zu fördern. Die gemeinnützige Bürgerkulturstiftung Schwalbach muss bei der Förderung von Vorhaben sicherstellen, dass die diesem Zweckdienenden Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Bewilligungsempfänger das Leitbild und die Grundsätze an.

Unser Auftrag

Wir fördern die Kunst und Kultur, insbesondere Einrichtungen und Projekte im Bereich der Kunst und Kultur in Schwalbach am Taunus.

Unser Selbstverständnis

Als gemeinnützige Stiftung sind wir unabhängig und parteipolitisch neutral. Aus unserer Überzeugung setzen wir uns für den Erhalt der Kunst und Kultur in Schwalbach a. Ts. ein: um ihrer selbst willen ebenso wie in Verantwortung für heutige und zukünftige Generationen.

Wir sind aufgeschlossen für innovative Ideen unserer Partner, setzen aber auch eigene fachliche Schwerpunkte. Im Umgang mit unseren Partnern sind für uns Verlässlichkeit und die erforderliche Vertraulichkeit selbstverständlich.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach unterstützt Sie bei Vorhaben im Sinne der Satzung.

Sie erhalten einen Zuschuss, dessen Höhe je nach Projekt und Antragsteller*in unterschiedlich ausfällt. Die Bedingungen werden im Bewilligungsschreiben festgesetzt.

Die Förderung durch die Bürgerkulturstiftung Schwalbach ist unabhängig von staatlichen Programmen und kann diese ergänzen.

§ 2 Bewilligungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Der Bewilligungsempfänger muss über die für die Projektdurchführung erforderlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten verfügen.

Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Anspruch.

Soweit sich aus erfolgter Bewilligung Ansprüche ergeben, sind diese weder abtretbar noch pfändbar.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

Die Förderung kann bis zu 100% der Projektkosten betragen.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller*in in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und der Höhe der Förderung einzeln betrachtet.

Die abschließende Höhe der Förderung ist generell durch den im Rahmen der Projektabrechnung nachzuweisenden tatsächlichen Finanzierungsbedarf begrenzt. Dieser ergibt sich aus den im Projektverlauf konkret entstandenen Projektkosten abzüglich der erzielten projektbezogenen Einnahmen (z. B. Förderung Dritter, Sponsoring, Tagungseinnahmen).

§ 4 Ausschlussgründe

Zur Vermeidung von Anträgen, welche die Zielstellung der Förderung der Bürgerkulturstiftung Schwalbach nicht erreichen können, hat die Bürgerkulturstiftung Schwalbach zur weiteren Orientierung potenzieller Antragsteller*innen einen Negativkatalog erstellt.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Projekte, die der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen;
- nicht projektbezogene Anträge von Einrichtungen und Institutionen (institutionelle Förderung);
- Projekte ohne Umsetzungsperspektive;
- reine Investitionsvorhaben;
- bereits begonnene Vorhaben;
- Aufstockung von Fördermitteln anderer Förderer.

§ 5 Antragstellung

1. Projektskizze

Es besteht die Möglichkeit, vor einer Antragstellung eine Kurzbeschreibung des Projektes einzureichen (Projektskizze).

Bei positiver Bewertung der Projektskizze wird der Antragsteller zur konkreten Antragstellung aufgefordert.

2. Projektantrag

Anträge auf Förderung sind an den Stiftungsrat der Bürgerkulturstiftung Schwalbach zu richten. Sie müssen mindestens Angaben enthalten über:

- den Bewilligungsempfänger,
- Gegenstand und Zielsetzung des Projektes,
- die voraussichtlichen Kosten des Projektes,
- den nach Kostenarten gegliederten Kostenplan;
- die Art der Finanzierung,
- den Finanzierungsplan,
- Art und Umfang der Durchführung,
- Beginn und Dauer des Projektes,
- ggf. die Weiterführung des Projektes,
- Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen.

Projektanträge und -skizzen sowie alle dem Datenschutzrecht unterliegenden Informationen werden vertraulich behandelt.

Ist der Antragsteller eine gemeinnützige Organisation ist das durch Vorlage des Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

§ 6 Vergabe der Fördermittel, Fördermittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe der Fördermittel nach billigem Ermessen. Niemand hat Anspruch auf Förderung, auch wenn ein ähnliches Projekt schon einmal gefordert wurde.

Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme erfolgt grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt, an dem sie für den Bewilligungszweck benötigt werden.

Fördermittel dürfen nur entsprechend dem Projektfortschritt in Anspruch genommen werden.

Der Bewilligungsempfänger teilt die gewünschte Höhe sowie den gewünschten Auszahlungszeitpunkt rechtzeitig schriftlich mit.

Fördermittel werden grundsätzlich ausschließlich dem Bewilligungsempfänger ausgezahlt. Bei Kooperationsprojekten erhält der Bewilligungsempfänger die den Kooperationspartnern zustehenden Fördermittel treuhänderisch zur Weiterleitung. Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach überweist abgerufene Beträge grundsätzlich nur auf ein vom Bewilligungsempfänger angegebenes inländisches Konto.

Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Fördermittel verantwortlich.

Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend der Planung zu verwirklichen.

Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach kann in Fällen nicht vorhersehbarer bzw. nicht berücksichtigter Kostensteigerungen des Projektes in Ausnahmefällen die Fördermittel auf Antrag erhöhen (Nachbewilligung). Der Antrag ist zu begründen.

Für die Projektdurchführung nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind spätestens mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Bürgerkulturstiftung Schwalbach Auskunft über den Stand des Projektes zu geben.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der Bürgerkulturstiftung Schwalbach oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.

§7 Projektkosten

Das Projekt ist im Rahmen des bewilligten Kostenplans durchzuführen (Anlage zum Bewilligungsschreiben). Bei Kooperationsprojekten wird in der Regel im Bewilligungsschreiben für jeden Kooperationspartner ein eigener Kostenplan ausgewiesen.

Der Kostenplan gliedert sich grundsätzlich in folgende Kostenarten:

a) Förderung auf Kostenbasis:

- Honorare / Honorarnebenkosten
- Gemeinkosten
- Sachkosten
- Fremdleistungen
- Reisekosten

b) Förderung auf Ausgabenbasis:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Fremdleistungen Reisekosten

Weitere projektindividuelle Kostenarten sind möglich.

Im Kostenplan wird jeder Kostenart ein Budget (Soll-Kosten) zugewiesen. Die Budgets stellen Obergrenzen dar. Sie ergeben in Summe die bewilligten Gesamtkosten.

Enthält der Kostenplan Budgets für mehrere Kostenarten, so können einzelne Kostenbudgets bei Bedarf um bis zu 20% verstärkt werden, um den Bewilligungszweck zu erreichen. Die erhöhten Kosten sind bei anderen Kostenpositionen einzusparen oder vom Fördermittelempfänger als Eigenanteil zu tragen. Darüberhinausgehenden Änderungen kann der Stiftungsrat der Bürgerkulturstiftung Schwalbach auf

begründeten Antrag zustimmen (Umwidmung).

Verschiebungen von Kosten und Fördermitteln zwischen Kooperationspartnern sind in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag mit Zustimmung der Bürgerkulturstiftung Schwalbach möglich.

§ 8 Eigentumsregelungen

Bewegliche Sachen, die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über. Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach behält sich vor, aus wichtigem Grund (z. B. Übertragung auf ein anderes Projekt) die Übereignung auf eine von ihr benannte Stelle oder auf sich zu verlangen.

Nach vorheriger Zustimmung durch die Bürgerkulturstiftung Schwalbach kann der Bewilligungsempfänger die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden.

Der dem Förderanteil entsprechende Prozentsatz des Veräußerungserlöses ist an die Bürgerkulturstiftung Schwalbach zurückzuzahlen oder im Einvernehmen mit der Bürgerkulturstiftung Schwalbach entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

§ 9 Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

Die Verwendung ausgezahlter Fördermittel ist grundsätzlich durch Kostennachweise zu belegen. Der Nachweis wird durch Vorlage prüffähiger Unterlagen (in der Regel Belegkopien) getrennt nach Kostenarten erbracht.

Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme der Bürgerkulturstiftung Schwalbach vorzulegen.

Im Verwendungsnachweis sind auch die projektbezogenen Einnahmen aufzuführen. Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen.

Die Originalbelege zum Verwendungsnachweis sind für eine Prüfung durch die Stiftung zehn Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.

Die Berichtsform ist von der Bürgerkulturstiftung Schwalbach festgelegt. Nähere Erläuterungen zum Verwendungsnachweis erhält der Bewilligungsempfänger zusammen mit dem Bewilligungsschreiben.

Der Bericht soll, je nach Eigenart des Vorhabens,

- den Projektverlauf sowie für das Vorhaben besonders förderliche oder hemmende Umstände darstellen;
- sonstige für die Bewertung der Fördermaßnahme wichtige Umstände mitteilen.

Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, die Bürgerkulturstiftung Schwalbach unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vorzugsweise durch Publikation, durch geeignete Veranstaltungen oder durch Aufnahme in Datenbanken.

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung zur Verwertung (auch publizistisch) des jeweiligen Projektes und der Projektergebnisse (auch auszugsweise) einschließlich der Bilder und eventueller Filme berechtigt (nichtausschließliches Nutzungsrecht). Die Projektergebnisse können elektronisch verarbeitet und an die von der Bürgerkulturstiftung Schwalbach für notwendig erachteten Stellen (auch in elektronischer Form) weitergeleitet werden. Der Bewilligungsempfänger stellt sicher, dass die der Bürgerkulturstiftung Schwalbach zur Verfügung gestellten Projektunterlagen (z. B. Bild- und Filmmaterial) frei von Rechten Dritter sind; anderenfalls informiert er über bestehende Rechte. Bei Publikationen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, soll im Impressum vermerkt werden: „Gefördert durch die Bürgerkulturstiftung Schwalbach“. Dabei ist das Logo der Bürgerkulturstiftung Schwalbach zu verwenden. Ein entsprechender Hinweis ist auch in Einladungen, Programmen oder Presseverlautbarungen anzubringen. Eine Firmen- oder Produktwerbung mit dem Förderhinweis und/oder dem Bürgerkulturstiftung Schwalbach-Logo ist ohne ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Der Bürgerkulturstiftung Schwalbach ist ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung, bevorzugt in weiterverarbeitungsfähiger elektronischer Form zu übermitteln.

§ 10 Widerruf der Bewilligung

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach kann die Bewilligung widerrufen, wenn diese innerhalb eines halben Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens nicht mindestens teilweise in Anspruch genommen worden ist.

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn die Förderleitlinien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden, insbesondere wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach behält sich vor, die Förderung eines Vorhabens aus einem vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden wichtigen Grund einzustellen. Einen wichtigen Grund stellt z. B. die Zahlungsunfähigkeit dar. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar sind. Die Rückabwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zwischen diesem und der Bürgerkulturstiftung Schwalbach durch besondere Vereinbarung zu regeln.

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Liquidation oder eines vom Bewilligungsempfänger zu vertretenden Projektabbruches kann die Bürgerkulturstiftung Schwalbach die ausgezahlten Fördermittel zurückfordern.

§ 11 Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, so ist dieses der Bürgerkulturstiftung Schwalbach umgehend mitzuteilen.

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach kann bei Projektförderung in Form eines Zuschusses aus solchen Gewinnen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen.

§ 12 Besondere Pflichten des Bewilligungsempfängers bei Kooperationsprojekten

Bei Kooperationsprojekten übernimmt der Bewilligungsempfänger die Koordination sämtlicher Projektaktivitäten. Er ist insbesondere für die fachliche Durchführung sowie die finanzielle Abwicklung des Projektes gegenüber der Bürgerkulturstiftung Schwalbach verantwortlich.

Der Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verfahrensbestimmungen, die notwendigen Bestandteile der Bewilligung (z. B. der Kostenplan) sowie alle für die Projektdurchführung und -abwicklung wesentlichen Informationen den Kooperationspartnern zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

§ 13 Schutzbestimmungen

Der Bewilligungsempfänger führt das Projekt in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Sofern der Bürgerkulturstiftung Schwalbach aus der Förderung eines Projektes ein Schaden entsteht, wird sie vom Bewilligungsempfänger schadlos gehalten.

Die Bürgerkulturstiftung Schwalbach wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten. Dies gilt nicht, soweit die Bürgerkulturstiftung Schwalbach selbst Projektträger ist.

Enthält das Bewilligungsschreiben von diesen Verfahrensbestimmungen abweichende Regelungen, so haben die Regelungen im Bewilligungsschreiben Vorrang.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Fördervertrag ist das Amtsgericht Königstein im Taunus. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Quelle:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/DBU/umweltschutz-bundesstiftung-umwelt.html>